

Präambel

Das Institut für Wissenschaft, politische Bildung und gesellschaftliche Praxis NRW versteht sich als Kommunikationsplattform für den Austausch zwischen Gesellschaft, Wissenschaft und Politik. Es steht allen wissenschaftlich Arbeitenden und daran Interessierten offen. Mit Konferenzen, Bildungs- und Seminarveranstaltungen, Diskussionsforen und Publikationen will das Institut diesem Anspruch gerecht werden und einen breiten gesellschaftlichen Diskurs führen.

Das Institut setzt sich für das Ziel der Unabhängigkeit wissenschaftlicher Lehre und Forschung ein. Es will Kritikfähigkeit, Toleranz und solidarisches Verhalten fördern und weiterentwickeln.

In einer stetig komplexer werdenden gesellschaftlichen Realität sollen durch die Förderung politischer Analysefähigkeit und Urteils- und Handlungskompetenzen eine selbstbestimmte Lebensführung und demokratische Teilhabe ermöglicht werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Wissenschaft, politische Bildung und gesellschaftliche Praxis NRW e.V.“, Kurzform: iWiPo
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Haltern a. See.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- wissenschaftliche Publikationen und Veranstaltungen sowie Kooperationen mit Bildungsträgern.
 - wissenschaftliche Auswertung von Informationen auf wissenschaftlichem und wissenschaftspolitischem Gebiet.
 - Bereitstellung der Ergebnisse, Daten und Informationen für Politik, Verwaltung, Medien, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen,
 - Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres oder durch den Vereinsausschluss aus wichtigem Grund (§3, Abs. 3); die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Präsidium eingegangen sein, bzw. vom Präsidium ausgesprochen werden. Der Widerspruch gegen den Vereinsausschluss ist zulässig und muss schriftlich erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung (§7, Abs. 6-6).
- (3) Einem Mitglied kann gekündigt werden, wenn:
 - es mit seinen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate in Verzug gerät.
 - es den Vereinszielen intensiv entgegenhandelt und damit die Vereinsarbeit oder das Vereinsziel nicht unerheblich schädigt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mindestbeiträge für juristische und natürliche Personen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Beitragsleistungen, die über den Mindestbeitrag hinausgehen, bleiben Aufgaben vorbehalten, die vom Präsidium bestimmt werden. Darüber wird in den Mitgliederversammlungen gesondert berichtet.
- (3) Von den Mitgliedsbeiträgen sind noch in der Ausbildung befindliche und arbeitslose Institutsmitglieder befreit.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind freiwillige Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Bildung.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder um die wissenschaftliche und wissenschaftspolitische Forschung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder; sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der wissenschaftliche Beirat (als unabhängiges beratendes Organ)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Präsidiums mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen (postalisch oder elektronisch). Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Präsidiums geleitet.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der amtierenden Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Mitglieder des Präsidiums.
 2. Entgegennahme des Jahresberichts.
 3. Feststellung des Jahresabschlusses.
 4. Entlastung des Präsidiums.
 5. Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge.
 6. Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern sowie über eingereichte Anträge von Mitgliedern.
 7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Juristische Personen können durch ihren organchaftlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten werden. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- (8) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu

dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist außerdem erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder erscheinen; ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen (s. §10 der Satzung). Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Diese sind insbesondere:
 1. Bestimmung des wissenschaftlichen Profils des Instituts, der jährlichen Arbeitsplanung sowie Leitung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen.
 2. Vertretung des Instituts gegenüber der Öffentlichkeit
 3. Aufstellung des Jahresabschlusses
 4. Erstellung des Jahresberichts
- (2) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Das Präsidium besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Eine Erweiterung des Präsidiums oder dessen Minimierung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlungen erfolgen. Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen (vgl. §67 BGB).
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von den Mitgliedern auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt wird.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Bewertung der wissenschaftlichen Leistung sowie zur Beratung des Präsidiums in grundlegenden fachlichen und fächerübergreifenden Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms sowie der nationalen und internationalen Kooperationen wird bei Bedarf ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung des Instituts bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung.
 2. Regelmäßige Bewertung der Forschungsleistungen des Instituts.

- (2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus drei bis fünf unabhängigen, im Berufsleben stehenden oder emeritierten Wissenschaftlern, bzw. anderen Sachverständigen zusammen. Sie werden auf der Basis von Vorschlägen des Präsidiums und des Wissenschaftlichen Beirats berufen. Die Berufung erfolgt auf vier Jahre; mehrmalige Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll mindestens zweimal im Jahr physisch oder mittels digitaler Medien zusammentreten.
- (4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10 Vertretung

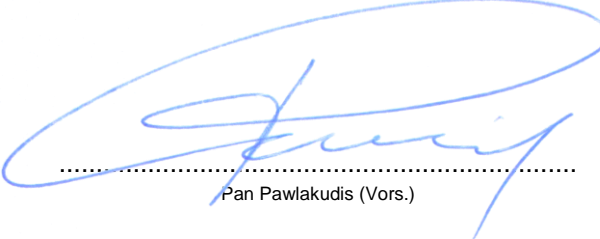
Der Verein wird, nach innen und außen, von jedem einzelnen Präsidiumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich, gesetzlich vertreten (vgl. §26 BGB). Es bedarf keiner be-

sonderen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, auch nicht in Einzelfällen.

§ 11 Umwandlung und Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform geht das Vermögen einschließlich der Schulden auf den neuen Träger über, sofern dieser als steuerbegünstigte, resp. als gemeinnützige Einrichtung anerkannt ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts, oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Diese Satzung, inkl. der Änderungen von §1, Abs. 2 (Sitz) sowie §8, Abs. 3 (Präsidium), wurde in der Mitglieder Jahreshauptversammlung, am 28.09.2018, beschlossen!



.....
Pan Pawlakudis (Vors.)